# ÜBER DIE SOCIALEN AUFGABEN DER RECHTSWISSENSCHAFT: INAUGURATIONSREDE GEH. AM 24. OCT. 1895

Anton Menger



Als im Jahre 1888 der erste Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich erschien, begegnete er in den weitesten Kreisen des deutschen Volkes einer sehr ungünstigen Beurtheilung. Die Hauptvorwürfe, die man gegen ihn erhob, bestanden darin, dass er keinen socialen Charakter an sich trage, dass er den Grundsätzen des römischen Rechtes auf Kosten der deutschrechtlichen Anschauungen einen ungebürlichen Spielraum gewährt habe, endlich dass er in Betreff seiner Form nicht volksthümlich genug abgefasst sei. Die beiden letzteren Vorwürfe, dass in dem Entwurf das richtige Verhältnis zwischen den römischen und germanischen Elementen unseres Rechtszustandes nicht getroffen und dass ein für das ganze deutsche Volk bestimmtes Gesetzbuch in ein unverständliches Juristendeutsch gekleidet sei — diese beiden Mängel sind mehr technischer Natur und können mit Erfolg nur vor einem juristischen Kreise besprochen werden. Dagegen kann eine Erörterung der socialen Aufgaben der Gesetzgebung und namentlich der Rechtswissenschaft in

unserer Zeit auf das Interesse und das Verständnis einer ausgedehnten Öffentlichkeit rechnen, und da dies Problem auch mit den Hauptfragen unserer Zeit in engem Zusammenhange steht, so habe ich dasselbe zum Gegenstande meiner Rectoratsrede erwählt.

Constatieren wir zunächst, dass der Vorwurf, der Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches habe den Schutz der Schwachen versäumt und besitze deshalb keinen socialen Charakter, zwar an sich vollständig richtig, aber im Munde der Juristen, die ihn erheben, doch nur in geringem Maße berechtigt ist. Es ist ein bekannter Gemeinplatz, dass jedes Gesetzbuch, weil es in seinen wichtigeren Bestandtheilen nothwendig von Fachjuristen abgefasst wird, die in der Rechtswissenschaft des betreffenden Zeitalters herrschenden Anschauungen und Bestrebungen widerspiegeln muss. Nun kann man aber mit gutem Grunde behaupten, dass die deutsche Rechtswissenschaft bis zur Abfassung des ersten Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches, die in die Jahre 1874—1887 fällt, keine Spur von socialen Bestrebungen gezeigt hat. Überhaupt dürfte die Anwendung der socialen Ideen auf die Jurisprudenz der Culturvölker schwerlich über meine Schrift «Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag» zurückreichen, welche im Jahre 1886 zuerst erschien und sich überdies mit den einzelnen Rechtsinstituten des bürgerlichen Rechtes nicht beschäftigt. Wenn nun gar manche Juristen, die ganz im Banne

der bisherigen Anschauungen befangen sind, und die sich bei ihren eigenen Arbeiten nie auch nur die Frage vorgelegt haben, ob das ganze Privatrechtssystem oder einzelne Theile vorherrschend im Interesse der begünstigten Volkskreise aufgebaut sind, gegen den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches den Vorwurf erheben, dass er keinen socialen Charakter besitze, so konnten die Verfasser darauf mit Recht antworten, dass das nicht sowohl ein Mangel ihres Entwurfes, als ein solcher der deutschen Rechtswissenschaft, ja der Jurisprudenz aller Culturvölker überhaupt sei. Denn in der That ist die Rechtswissenschaft der hervorragendsten Nationen in socialer Beziehung den Anforderungen der Zeit nicht einmal in dem dürftigsten Maße gerecht geworden.

Die Rechtswissenschaft hat nämlich, wenn sie ihrer Aufgabe vollständig genügen soll, ein dreifaches Ziel zu verfolgen, von welchen das eine in der Gegenwart, das andere in der Vergangenheit, das dritte in der Zukunft liegt. Die erste Aufgabe, die sich auf die Gegenwart bezieht, sucht die dogmatische Rechtswissenschaft zu erfüllen, welche die in jedem Zeitpunkt geltenden Rechtsnormen zu sammeln und in ein wissenschaftliches System zu verarbeiten, ihre Lücken und Widersprüche zu entfernen und überhaupt dem geltenden Rechtsstoff die für die Anwendung tauglichste Form zu geben hat. Die geschichtliche Rechtswissenschaft trachtet dagegen den Ursprung der ein-

zelnen Rechtsinstitute und Rechtssätze in der Vergangenheit zu ermitteln, ihre allmähliche Entwicklung im Laufe der Zeit zu verfolgen und sie bis zur Gegenwart fortzuführen. Die Aufgabe der legislativ-politischen Jurisprudenz besteht endlich darin, den überlieferten Rechtsstoff mit den Zuständen der Gegenwart zu vergleichen und daraus zu schließen, welche Änderungen desselben in der Zukunft nothwendig sein werden. Diese legislativ-politische Jurisprudenz kann, wie wir bald sehen werden, bei dem Eintritt gewisser Voraussetzungen sich zur socialen Rechtswissenschaft gestalten.

Den breitesten Raum in der juristischen Literatur aller Culturvölker nimmt die dogmatische Jurisprudenz ein, schon deshalb, weil sie in erster Reihe dem praktisch wichtigsten Zwecke, nämlich der Rechtsanwendung, dient.

In den Ländern, in welchen fremde und in einer fremden Sprache geschriebene Rechtsquellen oder sehr veraltete einheimische Gesetze gelten, hat die dogmatische Rechtswissenschaft gegenüber der Rechtsanwendung eine einflussreiche, ja gebietende Stellung, weil hier Dasein und Inhalt der einzelnen Rechtssätze nur durch ein schwieriges wissenschaftliches Verfahren festgestellt werden kann. Dies ist der Zustand mancher Länder des gemeinen Rechtes; sie haben einen schlechten, oft unerträglichen Rechtszustand, aber eine blühende Rechtswissenschaft.

In den meisten modernen Culturstaaten sind die Verhältnisse gerade entgegengesetzt. Hier bestehen regelmäßig über alle wichtigeren Rechtsgebiete außerordentlich specialisierte Gesetze, und die ewig bewegte Gesetzgebungsmaschine kommt jedem Bedürfnis, ja jeder auftauchenden Strömung durch Schaffung neuer Gesetze entgegen. Unter der Herrschaft solcher Verhältnisse muss sich die Lage der dogmatischen Rechtswissenschaft, wenn man sie vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, nothwendig sehr unbefriedigend gestalten. Eine eigentlich schaffende Thätigkeit kann sie nur in geringem Maße ausüben, ihre Thätigkeit ist vielmehr, ähnlich wie jene der Theologie und der Philologie, hauptsächlich auf die Auslegung bestimmter Texte gerichtet. Während aber die Theologen und Philologen sich mit den Äußerungen von Religionsstiftern, großen Dichtern und Schriftstellern beschäftigen, hat die dogmatische Rechtswissenschaft im großen und ganzen die Aufgabe, festzustellen, was ein bestimmter Gesetzesverfasser mit seinen Gesetzesbestimmungen festzusetzen beabsichtigt. Dass aber die Personen, welchen in den modernen Staaten die Verfassung der zahllosen Gesetze anvertraut ist, nur in den seltensten Fällen zu den geschichtlichen Männern gehören, die wie Religionsstifter, große Schriftsteller und Dichter die Denkweise vieler Zeitalter bestimmen, wird gewiss niemand bestreiten.

Freilich pflegt man zu sagen, dass das Gesetz durch die Kundmachung sich von seinen Urhebern loslöst und ein selbständiges Dasein erlangt, dass das Gesetz klüger sein kann als sein Verfasser u. s. f. Es lässt sich auch nicht verkennen, dass eine gewisse systematische und constructive Thätigkeit der dogmatischen Rechtswissenschaft durch keinen Zustand der Gesetzgebung entzogen werden kann, und dass ihr durch die Anwendung des geltenden Rechtes auf die neuen Erscheinungen des Lebens auch ein gewisses Maß schaffender Thätigkeit erhalten bleibt. Aber das ganze juristische Detail — und auf dieses legt insbesondere die Rechtsanwendung das Hauptgewicht — hängt von der Beantwortung der Frage ab, welchen Sinn die Gesetzesverfasser, die nur allzuhäufig durch Zufall in diese Stellung gelangt sind, mit den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes verbunden haben. Der weit überwiegende Theil der dogmatischen Jurisprudenz trägt daher einen rein individuellen, zufälligen Charakter, und es ist deshalb ganz natürlich, dass die dogmatische Literatur bei einem Wechsel der Gesetzgebung rasch der Vergessenheit anheimfällt.

Weit befriedigender ist, vom wissenschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, die Aufgabe der geschichtlichen Rechtswissenschaft. Ihr Gegenstand ist der nämliche wie jener der dogmatischen Jurisprudenz; allein indem sie die historische Entwick-

lung der einzelnen Rechtsinstitute bei ihrem Durchgange durch Zeiten und Völker verfolgt, verlieren diese den zufälligen und vergänglichen Charakter, welcher dem Rechtsgedanken in seiner individuellen Erscheinung so oft anhaftet. Viele Juristen und auch Gelehrte anderer Wissensgebiete sind deshalb geneigt, die geschichtliche Erforschung des Rechtes als die eigentlich wissenschaftliche Form der Jurisprudenz zu betrachten.

Es kann nun meine Absicht nicht sein, die wichtige Frage, wiefern die geschichtliche Methode auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft berechtigt ist, in dem engen Rahmen dieser Rede auch nur einer flüchtigen Besprechung zu unterziehen. Nur folgende Bemerkungen, die mit meiner Aufgabe in unmittelbarem Zusammenhange stehen, mögen hier Raum finden.

Wäre der Gegenstand der rechtsgeschichtlichen Forschung so geartet wie jener der politischen und Culturgeschichte, so könnte man das Wirken der historischen Schule, welche die deutsche Rechtswissenschaft etwa seit dem völligen Abschluss der französischen Revolution durch die Besiegung Napoleons I. beherrscht, mit reiner Freude betrachten. Denn die Masse der geschichtlichen Erkenntnis, welche in diesem Zeitraume durch die europäische und namentlich durch die deutsche Rechtswissenschaft herausgearbeitet wurde, ist außerordentlich groß. Aber das Recht ist nicht wie der geschichtliche Verlauf der

politischen und Culturverhältnisse ein abgeschlossenes, der Vergangenheit angehöriges Ganzes; vielmehr ragt das Recht überall in die Gegenwart hinein, sein Hauptzweck ist die Anwendung, die vernünftige Ordnung unseres socialen Lebens, mit einem Wort praktische Bethätigung. Sofern nun die geschichtliche Erforschung des Rechtes diese praktische Seite beeinträchtigt und in den Hintergrund drängt, kann sie, obgleich an sich löblich und wünschenswert, sehr leicht in ein verderbliches Übermaß ausarten. Und dieser ungünstige Verlauf ist nun in der That eingetreten, insbesondere ist die Entwicklung der Civil- und Strafgesetzgebung, auf welchen Gebieten sich heute der sociale Fortschritt der Menschheit mehr als innerhalb des öffentlichen Rechtes vollzieht, durch die vorherrschende Wirksamkeit der historischen Rechtsschule auf das schwerste geschädigt worden.

Bis etwa zum 17. Jahrhundert hatten die beiden Hauptzweige der menschlichen Erkenntnis: die Natur- und die Rechtswissenschaft, eine sehr analoge Entwicklung. Beide beruhten nicht auf eigener Forschung, sondern auf Autorität. Wer sich über die Naturwissenschaft unterrichten wollte, hatte die Schriften des Aristoteles und seiner Ausleger zu studieren; für die Juristen war in ebenso unbedingter Weise der Inhalt der römischen und kanonischen Rechtsquellen maßgebend.

Seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts lässt sich auf dem Gebiete jener beiden Wissenschaften eine

Abwendung vom Autoritätsprincipe wahrnehmen. Baco und Galilei,*) die innerhalb der Naturwissenschaft die Anwendung der rein empirischen Methode, namentlich des Experimentes, lehrten, und Hugo Grotius, der als Begründer des modernen Naturrechtes betrachtet werden kann, gehören derselben geschichtlichen Epoche an. Es ist zwar bekannt, dass diese Männer in der Lage waren, die Arbeiten bedeutender Vorgänger zu benützen; allein zu einer allgemeinen Charakteristik wird die Hervorhebung jener Namen genügen. Seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hat die Naturwissenschaft durch fortschreitende Vervollkommnung der experimentellen und der übrigen empirischen Methoden ihren Siegeszug bis auf den heutigen Tag ununterbrochen fortgesetzt.

Der Rechts- und Staatswissenschaft war dagegen ein gleich stetiger Fortschritt nicht beschieden. Denn diese Disciplinen werden wegen ihres engen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben nicht nur durch die in dem jeweiligen wissenschaftlichen Zustande liegenden Antriebe, sondern in erster Reihe auch durch den geschichtlichen Verlauf der politischen Dinge beeinflusst. So sehen wir denn, wie das Naturrecht im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts sich entwickelt und in den letzten Jahrzehnten vor dem Aus-

*) Vgl. über Galilei namentlich Laurenz Müllner in seiner Inaugurationsrede vom 8. November 1894: «Die Bedeutung Galileis für die Philosophie».

bruche der französischen Revolution den Höhepunkt seines Einflusses erreicht hat. Ich überschätze nicht den Wert der naturrechtlichen Forschung; sie beruhte viel zu sehr auf abstracten, aprioristischen Grundlagen, als dass man sie mit den mathematischen und naturwissenschaftlichen Untersuchungen von Descartes, Newton, Leibniz, Euler, Lavoisier in eine Reihe stellen könnte. Aber immerhin bedeutete das Naturrecht die Verleugnung des absoluten Autoritätsprincips auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft und verbürgte gegenüber dem überlieferten Rechtsstoff eine freie Denkungsart, die in den drei grossen Gesetzbüchern, die sich an die Aufklärungsepoche anschlossen, dem preußischen, französischen und österreichischen, ihre deutlichen Spuren zurückgelassen hat.

Diese Situation änderte sich jedoch vollständig, als die französische Revolution ausbrach und die Stellung der herrschenden Classen wenigstens in staatsrechtlicher Beziehung in Frage stellte. Man war geneigt, einen Theil der Schuld an dem Ausbruche dieser Bewegung auch der naturrechtlichen Literatur zuzuschreiben, obgleich die Unverlässlichkeit der französischen Armee gegenüber der beginnenden Bewegung zu ihrem Ausbruche ungleich mehr beigetragen hat als die Schriften von Rousseau, Voltaire und der Encyklopädisten. Eine Reihe von Publicisten, denen jedenfalls ihre politischen Zwecke viel wichtiger waren als die Wahrheit und die wissenschaftliche Erkenntnis,

darunter Edmund Burke und Friedrich Gentz, haben dann am Ende des 18. Jahrhunderts die geschichtliche Auffassung von Recht und Staat in dem modernen Sinne als ein Mittel der Gegenrevolution ausgebildet. Erst spät, als nach Besiegung Napoleons jene Doctrinen auf die Förderung der Regierungen rechnen konnten, wurde die historische Rechtsschule gegründet; denn, meint merkwürdigerweise das Haupt dieser Schule, Savigny, in seiner Schrift über den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung (1814),*) während der Herrschaft Napoleons, «als der Code civil in Deutschland eindrang und krebsartig immer weiter fraß», also in der Zeit, wo die geschichtlichen Ordnungen in Deutschland aufs äußerste gefährdet waren und einer Vertheidigung vom historischen Standpunkte am meisten bedurften, «wäre es fruchtlos gewesen, darüber zu reden».

Die historische Rechtsschule, welche durch politische Triebfedern mindestens im gleichen Maße wie durch die wissenschaftlichen bestimmt wurde, war gleich von allem Anfange zu einer Überspannung des Autoritätsprincipes geneigt. Schon die Schriften der Gründer der historischen Rechtsschule lehrten eine fast unbedingte Hingabe an die geschichtlich gewordenen Ordnungen der Völker, eine blinde Bewunderung der classischen römischen Jurisprudenz, eine unkriti-

*) Vgl. Savigny, a. a. O., S. 2.

sche Unterwerfung unter die geschichtliche und wissenschaftliche Autorität. Noch mehr wurde diese Richtung gesteigert, als eine Juristengeneration auftrat, welche das Naturrecht und die französische Revolution nicht mehr erlebt hatte; hier begegnet man oft einem Autoritätsglauben, der unverkennbar an die wissenschaftlichen Methoden des Mittelalters erinnert. Auch die Regierungen unterstützten aus politischen Gründen diese Entwicklung, indem sie in den Lehrplänen der juristischen Facultäten den historischen Wissenschaften den breitesten Raum gewährten, dagegen die kritischen Rechtsdisciplinen, namentlich die Rechtsphilosophie, entweder ganz strichen oder bis zur Bedeutungslosigkeit zurückdrängten.

Und all dies geschah in einer Zeit, wo auf politischem Gebiete durch Einführung der allgemeinen Schulpflicht, des allgemeinen Stimmrechtes und namentlich der allgemeinen Wehrpflicht, auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete dagegen durch die Großindustrie und durch die Ansammlung großer Massen von Industriearbeitern eine völlige Umänderung der Machtverhältnisse eintrat und unabweislich eine Änderung der socialen Lebensformen erheischte. In der unabsehbaren Rechtsliteratur, welche sich in den nächsten sechs oder sieben Jahrzehnten nach der Gründung der historischen Rechtsschule aufgehäuft hat, wird man schwerlich auch nur eine Andeutung dieser ungeheuren Umwälzung und der daraus sich

ergebenden Rückwirkung auf das Rechtssystem finden können. In Beziehung auf diese Frage, welche an wissenschaftlicher und praktischer Bedeutung alle anderen übertrifft, blickt die Rechtswissenschaft der Culturvölker geradezu auf ein verlorenes Jahrhundert zurück, und der heutige Zustand wäre noch beklagenswerter, wenn nicht die Nationalökonomie jene kritische Aufgabe, freilich in ungenügendem Maße, auf ihre Schultern genommen hätte.

Diese unkritische Hingabe an das Autoritätsprincip — nicht die geschichtliche Erforschung des Rechtes, welche vielmehr sehr löblich und wünschenswert ist — erscheint mir nun als das Moment, welches das Wirken der historischen Rechtsschule zum großen Theile von dem lebendigen Strome moderner wissenschaftlicher Entwicklung ausschließt und in demselben geradezu einen Rückfall in die Befangenheit der wissenschaftlichen Methoden des Mittelalters erkennen lässt. Das Programm der modernen wissenschaftlichen Forschung hat Descartes in seiner bekannten Abhandlung über die Methode geschrieben, deren Grundgedanke darin besteht, dass keine wissenschaftliche Meinung bloß auf die Autorität ihres Urhebers angenommen, sondern dass jedem Lehrsatz, wie fest er auch auf den ersten Blick begründet sein mag, der Zweifel, die kritische Prüfung entgegengesetzt werden müsse. Diese Regel ist nichts als der methodologische Ausdruck für den Erfahrungssatz, dass in allen

menschlichen Dingen, namentlich auch in wissenschaftlichen Meinungen und politischen Institutionen, die Unvollkommenheit das Vollkommene weit überwiegt, und dass ihnen gegenüber deshalb weder ein blinder Autoritätsglaube, noch eine oberflächliche Verwerfung, sondern eine gründliche, wohlüberlegte Prüfung am Platze ist.

Diesen kritischen Sinn, die erste Voraussetzung jeder echt wissenschaftlichen Thätigkeit, hat nun die historische Rechtsschule in Ansehung der überlieferten Ordnungen nicht nur selbst nicht bewährt, sondern sie hat auch durch einseitige Bekämpfung des Naturrechtes verhindert, dass andere wissenschaftliche Richtungen jene unabweisbare kritische Aufgabe zu lösen versuchten. Zwar konnte das Naturrecht des 18. Jahrhunderts in seiner überlieferten Form schwerlich aufrechterhalten werden, weil es viel zu sehr auf aprioristischen Grundlagen beruhte, um sich in einer Epoche vorherrschender Erfahrungswissenschaft behaupten zu können. Aber bei einigem guten Willen der wissenschaftlichen und auch der Regierungskreise wäre es leicht möglich gewesen, diese Disciplin, die einst die Welt bewegt hatte, durch Hinzufügung empirischer Elemente auch im 19. Jahrhundert lebendig zu erhalten. Dadurch wäre bewirkt worden, dass neben der bewundernden Hingabe an die überlieferten Institutionen auch die nöthige Kritik nicht fehle, und dass über der Erfor-

schung vergangener Rechtszustände nicht die Vorbereitung künftiger Rechtsgestaltungen versäumt werde.

Selten ist ein großer wissenschaftlicher Irrthum so unzweifelhaft klargestellt worden als jener der historischen Rechtsschule bei der Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Seit mehreren Menschenaltern hatten sich die deutschen Juristen mit der geschichtlichen Erforschung des Rechtes beschäftigt und den Ursprung aller Institutionen bis an ihre Wurzeln verfolgt; Savigny selbst würde wahrscheinlich zugeben, dass die Anforderungen, die er einst an die geschichtliche Rechtswissenschaft gestellt hatte, heute annähernd erfüllt sind.

Da machte das politische Bedürfnis des geeinigten Deutschland ein gemeinsames bürgerliches Gesetzbuch nothwendig, und mit dessen Abfassung wurden naturgemäß ausschließlich Juristen betraut, die in der historischen Rechtsschule aufgewachsen waren. Als aber nach vierzehnjähriger mühevoller Arbeit der erste Entwurf des Gesetzbuches erschien, war die Enttäuschung allgemein; es bot sich dem deutschen Volke ein Gesetzeswerk dar, welches der Form nach abschreckend, dem Inhalte nach völlig ideenlos war. Und doch war die Missstimmung, welche damals in Deutschland die weitesten Kreise ergriff und bis zum heutigen Tage anhält, nur in geringem Maße begründet. Seit sechzig bis siebzig Jahren herrschte in der deutschen Rechtswissenschaft fast unbedingt das

Autoritätsprincip, und war jede Kritik des Bestehenden verstummt; was konnte man von den Verfassern des bürgerlichen Gesetzbuches erwarten als ein in Paragraphen gebrachtes Pandektencompendium? Der Autoritätsgläubige mag den Anforderungen des wissenschaftlichen Kleinbetriebes genügen; aber zur Lösung großer wissenschaftlicher Aufgaben ist vor allem ein freier kritischer Sinn gegenüber den überlieferten Meinungen und Einrichtungen unerlässlich. Auch der Gesetzgeber, der neue Bahnen eröffnen soll, muss originell, d. h. mit weisem Vorbedacht unhistorisch sein.

Hier ist also zweifellos eine Lücke in der deutschen, ja in der europäischen Rechtswissenschaft vorhanden. An die Seite der dogmatischen und geschichtlichen Rechtswissenschaft muss, wie ich bereits früher hervorgehoben habe, die legislativpolitische Jurisprudenz treten. Der Name, welchen man diesem dritten Zweige der Rechtswissenschaft beilegen will, ist natürlich gleichgiltig; man kann versuchen, das alte Naturrecht auf erfahrungsmäßiger Grundlage wieder zu beleben, man kann jene Aufgabe der vergleichenden Rechtswissenschaft zuweisen oder die Prüfung der bestehenden Rechtszustände mit ihrer dogmatischen und geschichtlichen Darstellung verbinden. Nur muss unter welchem Namen immer eine Disciplin bestehen, welche die Aufgabe hat, den überlieferten Rechtsstoff mit den Zuständen der Gegenwart zu vergleichen und

daraus zu schließen, welche Änderungen des geltenden Rechtes in der Zukunft nothwendig sein werden.

Der wichtigste Theil der legislativpolitischen Jurisprudenz ist jedenfalls die Disciplin, die ich früher die sociale Rechtswissenschaft genannt habe. Eine Umbildung des bestehenden Rechtszustandes, welche dem Gebiete der legislativpolitischen Jurisprudenz anheimfällt, kann nämlich aus den verschiedensten Gründen nothwendig werden; ich nenne nur die Veränderungen in dem Verhältnisse des Staates zu anderen Staaten, die fortschreitende Kenntnis der rechtlichen Institutionen fremder Länder, den Wechsel der religiösen Anschauungen, endlich Änderungen in den übrigen Theilen der Gesetzgebung und in der juristischen Technik. Aber die bei weitem bedeutsamsten Umgestaltungen der Rechtsordnung sind in unserer Zeit ohne Zweifel diejenigen, die aus den geänderten Machtverhältnissen der einzelnen Classen der bürgerlichen Gesellschaft entspringen und deshalb dem eigenthümlichen Gebiete der socialen Rechtswissenschaft angehören.

Jede Rechtsordnung ist ein großes System von Machtverhältnissen, die sich innerhalb eines Volkes im Laufe seiner geschichtlichen Entwicklung herausgebildet haben. Die Interessen der herrschenden Classen, wenn sie sich dauernd behaupten, verwandeln sich in Rechte und Rechtsnormen, die von den übrigen Staatsgenossen als etwas objectiv Gegebenes Aner-

kennung heischen. Ändern sich aber diese Machtverhältnisse für die Dauer, so verlieren die Rechte und Rechtsnormen ihre natürliche Grundlage und sinken wieder in den Zustand der Interessen und der Interessenkämpfe zurück.

Es ist nun die Aufgabe der socialen Rechtswissenschaft, dieses Auf- und Abwogen der Machtverhältnisse genau zu beobachten, um daraus ihre Schlüsse für die Rechtsgestaltungen der Zukunft zu ziehen. Sie hat insbesondere die Congruenz zwischen Recht und Macht zu erhalten und den socialen Katastrophen, die aus dem Gegensatze beider so oft entstehen, rechtzeitig vorzubeugen. Erst durch diese Thätigkeit wird die Jurisprudenz, die in ihrem dogmatischen und geschichtlichen Theile bis zu einem gewissen Grade nothwendig an dem Buchstaben und an der Autorität haftet, zu einer freischaffenden Wissenschaft, die mit den höchsten Problemen der Menschheit verknüpft ist. Ja, wenn die Juristen diese vermittelnde Thätigkeit mit voller Unabhängigkeit nach oben und nach unten ausüben, muss ihnen in der Zukunft nothwendig bis zu einem gewissen Grade das Schiedsrichteramt zwischen den verschiedenen Classen der bürgerlichen Gesellschaft zufallen.

Es kann nun meine Absicht nicht sein, an dieser Stelle die Thätigkeit der socialen Rechtswissenschaft im einzelnen zu charakterisieren, da mich eine solche Darlegung viel zu sehr in das Detail juristischer

Technik führen müsste. Folgende Beispiele werden jedoch dem Verständnis weiterer Kreise begegnen. Die meisten Normen des geltenden bürgerlichen Rechtes sind in einer Zeit der absoluten Fürstenmacht entstanden, als die Bildung der Massen gering und die Bewahrung des socialen Friedens Berufsheeren anvertraut war. Dieses bürgerliche Recht lässt sich in unserer Zeit, wo in den meisten Culturländern das allgemeine Stimmrecht, die allgemeine Schulpflicht und namentlich die allgemeine Wehrpflicht eingeführt ist, nur mit großen Modificationen behaupten. Oder ein anderer Fall! Bei den Römern befand sich die große Masse der arbeitenden Bevölkerung in dem Zustande der Sclaverei; der Sclave war aber nach römischem Recht eine Sache, für ihn bestand keine Rechtsordnung. Schon das Mittelalter und die neuere Zeit mussten in dieser Richtung zahlreiche Rechtsinstitute entwickeln; vollends in unserer Zeit, wo die arbeitenden Classen sich überall zu einer einflussreichen Volksclasse entwickelt haben, stehen wir vor der Aufgabe, für sie ein ganzes System von neuen Rechtsgestaltungen zu schaffen.

Die Hauptschwierigkeit, welche dem Bearbeiter der socialen Rechtswissenschaft entgegentritt, besteht freilich darin, die dauernden Veränderungen in den Machtverhältnissen der verschiedenen Classen der bürgerlichen Gesellschaft gehörig festzustellen. Die thatsächlichen Grundlagen für diese Feststellung wird

ein genaues Studium der Staats-, Rechts- und Culturgeschichte jedes Landes bieten, in Verbindung mit den statistischen Aufnahmen über die socialen Zustände der Gegenwart, welche die modernen Culturstaaten in immer steigendem Umfange durch ihre Organe durchführen lassen. Auch die geltende Rechtsordnung, in welcher sich die Machtverhältnisse der Vergangenheit widerspiegeln, wird bei dieser Untersuchung eine bedeutsame, aber keineswegs eine ausschließlich maßgebende Rolle spielen. Vielmehr ist es geradezu die Hauptaufgabe der socialen Rechtswissenschaft, den Gegensatz zwischen dem geschichtlich gewordenen Rechtszustande und den Machtverhältnissen der Gegenwart festzustellen und die daraus sich ergebenden Änderungen der Rechtsordnung vorzubereiten.

Für die Verschiebung der socialen Machtverhältnisse ist natürlich die wirtschaftliche Entwicklung von großer Bedeutung. Wird doch die Krisis, in welcher sich beträchtliche Theile unseres Rechtssystems unleugbar befinden, hauptsächlich durch zwei wirtschaftliche Thatsachen bestimmt, die übrigens in engem Zusammenhange stehen: erstens durch die Entstehung zahlreicher großer Städte in allen Culturländern, ferner durch das Aufkommen der Großindustrie, welche große Massen von Arbeitern an gewissen Punkten vereinigt. Andererseits wäre es aber gänzlich verfehlt, die wirtschaftlichen Verhältnisse etwa mit Marx und Engels als das für den geschichtlichen Verlauf allein

maßgebende Moment zu betrachten, von welchem sich Staat, Recht und Religion als bloße Folgeerscheinungen darstellen.

Diese sogenannte materialistische Geschichtsauffassung ist eine natürliche Reaction gegen die noch in unserer Zeit vorherrschende rein politische Geschichtsschreibung, welche die Geschichte der Völker fast ausschließlich als eine Reihe von diplomatischen, militärischen und parlamentarischen Actionen betrachtet. Allein wenn man erwägt, dass das Schicksal der Staaten, der Rechtsordnungen, ja der socialen Machtverhältnisse selbst noch heute vom Ausgange der Kriege bestimmt wird, so ist eine rein wirtschaftliche Betrachtung des geschichtlichen Verlaufes unmöglich. Dazu kommt noch, dass das Streben nach einem transcendenten Dasein, welches den Kernpunkt aller religiösen Überzeugungen bildet, in das Handeln der Einzelnen wie der Nationen ein Element hineinträgt, das nicht wirtschaftlicher Natur ist, ja mit den ökonomischen Triebfedern oft genug geradezu im Widerspruch steht. Die sociale Rechtswissenschaft darf sich deshalb nicht auf einzelne Elemente in dem großen socialen Umbildungsprocess unserer Zeit beschränken, sondern muss alle Seiten desselben in Betracht ziehen.

Für diese Disciplin möchte ich nun, meine jungen Freunde, auch Ihre Theilnahme zu gewinnen suchen. Man wirft unserer Zeit nicht selten vor, dass wir in

unserem politischen Leben die trennenden Parteiunterschiede allzusehr hervorheben und darüber oft die Fülle der gemeinsamen Aufgaben und Ziele vergessen. In der socialen Rechtswissenschaft, der die strenge Technik der dogmatischen und geschichtlichen Jurisprudenz fremd ist, erscheint ein würdiger Gegenstand für die Bemühungen aller Studierenden gegeben, ohne Rücksicht auf die Facultät, der sie angehören, ohne Rücksicht auf ihre politische oder nationale Parteistellung. Ja, es ist zu hoffen, dass durch das Studium der Socialwissenschaft, deren knappster und praktischester Ausdruck die sociale Rechtswissenschaft ist, wenigstens für die jüngeren wissenschaftlichen Kreise jenes einigende Band, jene allgemeine Doctrin gefunden wird, welche die Bearbeiter der einzelnen Wissensgebiete seit geraumer Zeit schmerzlich vermissen.

Unsere Zeit der vorherrschenden Erfahrungswissenschaft drängt in allen Wissenszweigen auf Specialisierung. Im Gegensatze zu dem allgemeinen Weltlauf, der durch die Entwicklung der Verkehrsmittel und der internationalen Beziehungen immer mehr in das Ferne und Allgemeine strebt, sind die Gelehrten durch Ansammlung eines ungeheuren Erfahrungsstoffes genöthigt, ihre Forschungsgebiete fortwährend zu begrenzen und zu verkleinern.

Dadurch entstehen aber auf dem Gebiete der Wissenschaft ähnliche Übelstände wie in der Volks-

wirtschaft durch die übermäßige Theilung der Arbeit. Roscher*) fragt einmal, wie es in der Seele des Arbeiters ausgesehen haben mag, der in einer Fabrik seit vierzig Jahren kein anderes Geschäft trieb, als den Silberfluss zu beobachten, wann derselbe vollständig wäre, der jedoch durch diese Beschäftigung für alle anderen Arbeiten so gut als blind und untauglich wurde. Aber mag man fragen, muss der höhere wissenschaftliche Sinn nicht auch dadurch Abbruch leiden, wenn ein Gelehrter viele Jahre seines Lebens ausschließlich der Erforschung einer bestimmten Insectenart widmet oder über ein längst verschollenes römisches Rechtsinstitut bändereiche Werke schreibt? Hier ist offenbar die Gefahr vorhanden, dass jede Gemeinsamkeit der wissenschaftlichen Ideen zwischen den Bearbeitern der verschiedenen Wissensgebiete aufhört und der wissenschaftliche Betrieb selbst in eine bloße virtuose Technik ausartet.

Bis etwa in die Mitte dieses Jahrhunderts war bekanntlich die Philosophie das einigende Band, welches bis zu einem gewissen Grade eine solche ungünstige Entwicklung verhindert hat. Aber das Interesse an der Philosophie ist in unserer Epoche der vorherrschenden Erfahrungswissenschaft erheblich in den Hintergrund getreten, und es mag zweifelhaft erscheinen, ob die empirische Ausgestaltung dieser

*) Roscher, Die Grundlagen der Nationalöconomie, §. 63.

Wissenschaft in der neuesten Zeit das philosophische Interesse wieder beleben wird.

Dagegen gibt es einen Gegenstand, welchem in unserer Epoche alle Culturvölker ein tiefes, ja leidenschaftliches Interesse entgegenbringen, das an die große geistige Bewegung erinnert, aus welcher vor zwei Jahrtausenden das Christenthum hervorgegangen ist: dieser Gegenstand ist das sociale Problem. Hier ist die Grundlage für einen alle Geister vereinigenden Gedankenkreis gegeben, und die Intensität jenes Interesses mag dafür Ersatz bieten, dass die Socialwissenschaft, die in der socialen Rechtswissenschaft ihren Mittelpunkt findet, nicht wie ehedem die Philosophie alle theoretischen und praktischen Probleme, sondern nur die wichtigsten praktischen Fragen des menschlichen Daseins umfasst.

Die Zeit ist für das Studium der socialen Rechtswissenschaft gerade in Österreich besonders günstig. Denn es genügt nicht, die Lösung welthistorischer Probleme zu unternehmen, sie muss auch an dem richtigen Orte und in der richtigen Zeit versucht werden. Die große geschichtliche Aufgabe, das bürgerliche Recht und damit den wichtigsten Theil unserer Rechtsordnung umzugestalten, war durch die Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches zunächst Deutschland angeboten; aus Gründen, die ich früher dargelegt habe, ist das Problem nicht gelöst worden. Zwar ist seit dem Erscheinen des ersten Entwurfes

eines bürgerlichen Gesetzbuches ein zweiter ausgearbeitet worden, der manche socialpolitische Ideen, die ich und andere vertreten haben, aufgenommen und auch die abschreckende Form jenes ersten Entwurfes bis zu einem gewissen Grade verbessert hat; aber das kann man schon jetzt mit aller Bestimmtheit voraussagen: die Hoffnungen der besten deutschen Patrioten, dass das Deutsche Reich ein nach Form und Inhalt volksthümliches Gesetzbuch erhalten wird, können auch durch diesen zweiten Entwurf niemals erfüllt werden.

Dennoch unterliegt es kaum einem Zweifel, dass dieser zweite Entwurf in Deutschland Gesetzeskraft erlangen wird, weil allzu gewichtige politische Erwägungen auf ein einheitliches bürgerliches Recht für ganz Deutschland hindrängen. Bürgerliche Gesetzbücher haben aber ein sehr zähes Leben, wie überhaupt das Civilrecht zu den conservativsten Elementen des menschlichen Lebens gehört. Welche ungeheuren Veränderungen haben auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens seit Erlassung des preußischen, französischen und österreichischen Gesetzbuches am Ende des vorigen und am Anfang dieses Jahrhunderts stattgefunden, ohne dass die Geltung jener Gesetzeswerke im wesentlichen berührt worden ist. Deshalb ist es wahrscheinlich, dass die auf eine Reform des bürgerlichen Rechtes gerichteten Bestrebungen, wenn einmal der Entwurf Gesetzeskraft erlangt hat, in Deutschland

für lange Zeit zurücktreten, und dass die deutsche Rechtswissenschaft sich vorzüglich mit der geistigen Aneignung und Verarbeitung des neuen Rechtsstoffes beschäftigen wird.

Dadurch ist, wenn ich den geschichtlichen Verlauf richtig zu deuten weiß, die große Aufgabe einer volksthümlichen Reform des bürgerlichen Rechtes auf uns. Österreicher übergegangen. Unser bürgerliches Gesetzbuch, einer der letzten Ausläufer des Naturrechtes und der Aufklärungszeit, war wohl für seine Zeit ein großer Fortschritt, ja es ist der socialen Entwicklung jener Epoche in manchen Richtungen sogar vorausgeeilt. Aber das Gesetzbuch steht jetzt seit mehr als achtzig Jahren in Wirksamkeit, sein Inhalt*) ist zum überwiegenden Theile fast hundert Jahre alt; es stammt aus einer Zeit der absoluten Fürstengewalt, in welcher der Einfluss des hohen Adels und Clerus vollständig überwog, die Interessen des Mittelstandes und vollends jene der ärmeren Volksclassen nur wenig Beachtung fanden. Ich erinnere nur daran, dass in unserem bürgerlichen Gesetzbuche der Dienstvertrag, obgleich die ganze Existenz der überwiegenden Mehrheit des Volkes auf diesen Vertrag gegründet ist, doch nur in einigen wenigen, ziemlich inhaltsleeren Paragraphen behandelt erscheint.

---

*) Vgl. über die Entstehungsgeschichte des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches die umfassende Darstellung in Pfaff-Hofmann's Commentar, Bd. I, S. 8—35.

Es ist nun gewiss nothwendig, dass die überlieferten Normen jetzt nach hundert Jahren wieder einer Prüfung unterzogen werden, ob sie mit den gegenwärtigen Machtverhältnissen innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft noch vereinbar sind und welche Abänderungen infolge der socialen Umgestaltungen vorgenommen werden müssen. Diese Reformbestrebungen können auf Erfolg hoffen, weil die Grundlage, von der sie auszugehen haben, eine gute ist.

Die Reform des bürgerlichen Rechtes wird aber nicht bloß durch den allgemeinen geschichtlichen Verlauf, sondern auch durch die besondere Entwicklung unserer österreichischen Verhältnisse gefordert. In der letzten Zeit ist es gelungen, eine Reform der Civilprocessgesetze zustande zu bringen, welche manche der Ideen verwirklicht, die ich hier mehr andeuten als ausführen konnte; der Abschluss dieses Reformwerkes steht in naher Aussicht. Der Umgestaltung des formellen Rechtes muss die des materiellen Civilrechtes mit geschichtlicher Nothwendigkeit folgen. Die Lage ist für uns deshalb sehr günstig, weil uns zu dieser Reformarbeit ein genügender Zeitraum zur Verfügung steht, da die Rechtseinheit, welche in Deutschland auf einen vorzeitigen Abschluss der legislativen Arbeiten hindrängt, in Österreich schon längst erreicht ist. Wenn die österreichische Rechtswissenschaft und Gesetzgebung die unvergleichliche Situation, welche ihnen durch den Lauf der geschichtlichen Entwicklung zu-

gefallen ist, mit Ernst und Einsicht zu benützen wissen, so können sie innerhalb des Kreises der Culturvölker in Beziehung auf die legislative Reformarbeit in gewissem Sinne eine führende Stellung erlangen.

Diese wichtige Aufgabe wird nun — meine jungen Freunde — zum großen Theile Ihnen zufallen. Wer in einer widerstrebenden geistigen Atmosphäre neue Ideen verbreitet, die mit den überlieferten Vorurtheilen im Widerspruche stehen, muss gewärtigen, dass sein persönliches Dasein dadurch manchmal getrübt und beeinträchtigt wird. Aber Sie finden einen vorbereiteten Boden. Sie, die mit den wichtigsten Abschnitten Ihres Lebens nicht mehr in dieses Jahrhundert fallen und die man deshalb schon als Bürger des 20. Jahrhunderts bezeichnen kann, werden an dem großen Reformwerke ohne Gefährdung Ihrer persönlichen Lebensinteressen mitarbeiten können. Gar mancher mag sich unter Ihnen befinden, der mit dem Lichte seines Geistes den nächsten Zeitraum erhellen, ja vielleicht eine geschichtliche Stellung in Staat, Gesellschaft oder Wissenschaft erringen wird. Mögen diese auserlesenen Geister, auf die für den Fortschritt der Menschheit so viel ankommt, über der Förderung ihrer individuellen Zwecke niemals außeracht lassen, dass diese einen allgemeinen idealen Hintergrund haben müssen in dem Bestreben, Staat und Gesellschaft für alle Classen des Volkes wohnlich zu gestalten.